

**LIEBE LESERSCHAFT**

**Andrea Nydegger hat sich mit Erfolg zur Sachbearbeiterin Personalwesen weitergebildet. Herzliche Gratulation!**

**Anfang Jahr durften wir Janine Hug als neue Notariatsassistentin in unserem Team begrüßen. Wir heissen sie herzlich willkommen.**

**Valesca und Guido Hüni-Nöbauer sind zum zweiten Mal Eltern geworden. Am 17. Januar 2009 ist ihre Tochter Anaë Zoe Hüni zur Welt gekommen. Wir gratulieren ganz herzlich und wünschen Familie Hüni-Nöbauer alles Gute.**

Dr. iur. Peter Voser  
Fürsprecher, Notar

Dr. iur. Jan Kocher  
Rechtsanwalt, Notar  
LL. M.

Dr. iur. Philip Funk  
Rechtsanwalt, Notar  
eidg. dipl. Steuerexperte

Dr. iur. Peter Heer  
Rechtsanwalt

lic. iur. Dieter Egloff  
Rechtsanwalt  
eidg. dipl. Steuerexperte

lic. iur. Patrick Bühlmann  
Rechtsanwalt

lic. iur. Antonia Stutz  
Rechtsanwältin, Notarin

Dr. iur. Ivo Zellweger  
Rechtsanwalt

Dr. iur. Markus Fiechter  
Rechtsanwalt, LL. M.

lic. iur. Barbara Sramek  
Rechtsanwältin  
eidg. dipl. Steuerexpertin

Dr. iur. Lukas Pfisterer  
Rechtsanwalt

lic. iur. Rudolf Weber  
Rechtsanwalt, Notar

Konsulent:  
Prof. Dr. iur. Thomas Pfisterer  
Rechtsanwalt, LL. M.

Stadtturmstrasse 19  
AZ Hochhaus  
CH-5401 Baden  
Telefon 056 203 10 20  
Telefax 056 222 29 58  
Postcheck 50-414-4  
MwSt-Nr. 422 629  
info@voser-law.ch  
www.voser-law.ch

## Wir sind stolz auf unseren Nachwuchs!

Ohne unsere qualifizierten und erfahrenen Assistentinnen könnte unsere Kanzlei nicht funktionieren. Das gilt gleichermassen für den Advokatur- und den Notariatsbereich.

Im Wissen darum, dass auch in Zukunft qualifizierte Fachleute gesucht sein werden, ist es uns ein wichtiges Anliegen, regelmässig Nachwuchs auszubilden. In unserer Kanzlei absolvieren deshalb drei Lernende ihre Berufsausbildung.

Mit der zielgerichteten Ausbildung und ihrer Tätigkeit in der Kanzlei erhalten unsere Lernenden das Handwerkszeug, welches sie als künftige Advokatur- und Notariats-Profis brauchen.

Gerne stellen wir Ihnen unsere drei Lernenden vor:



**Dominik Marcolongo**  
Wettingen  
im 3. Lehrjahr

Hobbys: Sport, Freunde treffen  
Lieblingsessen: Spaghetti Bolognese,  
Chinesisch  
Lieblingsmusik: House



**Alessio Mair**  
Wettingen  
im 2. Lehrjahr

Hobbys: Tennis, Fussball,  
Freunde treffen  
Lieblingsessen: Fachitas  
Lieblingsmusik: R&B



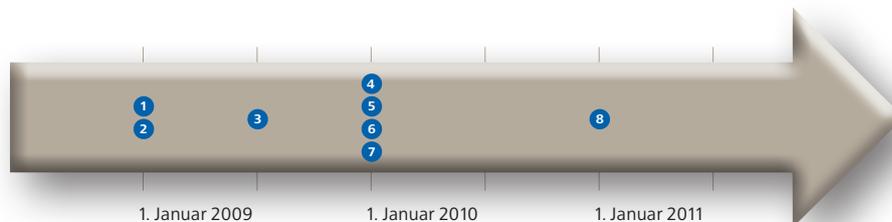
**Nicholas Steiner**  
Remetschwil  
im 1. Lehrjahr

Hobbys: Eishockey, Sport,  
Freunde treffen  
Lieblingsessen: Spareribs, Sushi  
Lieblingsmusik: House

## Neue Steuergesetze werfen ihre Schatten voraus!

Im vergangenen Jahr haben Bund und Kantone verschiedene Änderungen ihrer Steuergesetze verabschiedet. Ein Grossteil dieser Gesetzesänderungen wird erst in den kommenden Monaten bzw. Jahren in Kraft treten.

Eine wirkungsvolle Steuerplanung ist zukunftsorientiert und umfasst einen längeren Zeitraum. Es ist deshalb unerlässlich, dass auch künftige Gesetzesänderungen miteinbezogen werden. Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend einige wichtige Neuerungen vorgestellt, die ihre Wirkungen erst in der Zukunft entfalten werden:



### 1 Für die Steuern ab 2009 gelten folgende Bestimmungen der **Unternehmenssteuerreform II**:

- Teilbesteuerung der Dividenden aus Beteiligungen von mindestens 10% (direkte Bundessteuer)
- Möglichkeit der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer (kantonale Steuern)
- Entlastungen bei der Emissionsabgabe

### 2 **Aargau: reduzierte Einkommens- und Vermögenssteuertarife**

### 3 **Aargau: reduzierte Grundbuchabgaben:**

Die Grundbuchabgabe bei Handänderungen an im Kanton Aargau gelegenen Grundstücken wird per 1. Juli 2009 von 5% auf 4% des Kaufpreises reduziert, die Gebühr für die Eintragung von Grundpfändern von bisher 2% auf 1.5% gesenkt. Die Referendumsfrist gegen diese Gesetzesänderung läuft noch bis 6. April 2009.

### 4 **Vereinfachte Nachbesteuerung der Erben:**

Stellen die Erben fest, dass die verstorbene Person ihre Einkünfte und Vermögenswerte in den Steuererklär-

rungen nicht vollständig deklariert hat, und unterstützen sie die Steuerbehörden vorbehaltlos bei der Feststellung der hinterzogenen Werte, sind die Nachsteuern nur für die drei Jahre vor dem Todesjahr zu bezahlen (direkte Bundessteuer und kantonale Steuern). Die vereinfachte Nachbesteuerung gilt für Erbfälle ab 1. Januar 2010.

### 5 **Straflose Selbstanzeige:**

Die Steuerpflichtigen haben neu das Recht, einmal im Leben für begangene Steuerhinterziehungen eine straflose Selbstanzeige einzureichen (direkte Bundessteuer und kantonale Steuern). Es werden für zehn Jahre Nachsteuern (und Verzugszinsen) erhoben, aber auf eine Busse wird verzichtet.

### 6 **Abschaffung der Dumont-Praxis:**

Nach der Dumont-Praxis werden bei neu erworbenen, im Unterhalt vernachlässigten Liegenschaften keine Liegenschaftsunterhaltskosten zum Abzug zugelassen. Sie hat dazu geführt, dass aus steuerlichen Gründen Renovationen an älteren Bauten hinausgezögert und Bauinvestitionen behindert werden. Anfang Oktober 2008 hat das Eidgenössische Parlament die Dumont-Praxis abgeschafft. Künftig können deshalb auch Unterhaltskosten an neu erworbenen vernachlässigten Liegenschaften steuerlich in Abzug gebracht werden.

Für die direkte Bundessteuer ist die Dumont-Praxis voraussichtlich für die Steuern ab 2010 nicht mehr anwendbar (der Bundesrat hat das Inkrafttreten noch nicht bestimmt). Bei den kantonalen Steuern erfolgt die Abschaffung nach dem Gesetzeswortlaut grundsätzlich zwei Jahre später. Es bleibt aber

zu hoffen, dass im Sinne einer praktikablen und sachgerechten Lösung auch die Kantone die Dumont-Praxis per 1. Januar 2010 abschaffen.

### 7 **Verrechnungssteuer:**

Erhöhung und Ausdehnung des Zinsfreibetrages auf CHF 200 und auf alle Kundenguthaben.

### 8 Der zweite Teil der **Unternehmenssteuerreform II** tritt in Kraft (direkte Bundessteuer und kantonale Steuern):

- neue Steueraufschubstatbestände bei Liegenschaften des Anlagevermögens sowie bei Erbteilungen
- Kapitaleinlageprinzip: ab dem 31. Dezember 1996 von den Anteilseignern erbrachte offene Einlagen in Kapitalgesellschaften sind steuerfrei rückzahlbar
- Erleichterte Ersatzbeschaffungen bei der Neuausrichtung von Unternehmen
- Entlastungen bei der Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei der Aufgabe einer selbständigen Tätigkeit
- Bei der Gewinnsteuer wird der Beteiligungsabzug auf Beteiligungen von mindestens 10% bzw. mit einem Verkehrswert von mindestens CHF 1 Mio. gewährt (bis Ende 2010 muss die Beteiligungsquote 20% oder der Verkehrswert der Beteiligung mindestens CHF 2 Mio. betragen).

**«Dass ich in den letzten sechs Monaten bei dreizehn verschiedenen Firmen tätig war, ist ein Beweis, dass man sich um mich gerissen hat.»**